Beschluss Nr. 708/2026
Schwyz, 22. September 2026 / ju

Postulat P 8/26: Nichtbezug von Sozialleistungen reduzieren – Öffentliche Sensibilisierungskampagne einführen
Beantwortung

1. Wortlaut des Postulats

Am 20. April 2026 haben die Kantonsräte Martin Raña und Jonathan Prelicz sowie Kantonsrätin Carmen Muffler folgendes Postulat eingereicht:

«Der Kanton Schwyz und allgemein die Schweiz hat ein dichtes Netz der sozialen Sicherheit mit verschiedenen Leistungen. Doch vielfach erreichen diese Leistungen ihre Zielgruppe nicht und die betroffenen Menschen verzichten darauf, obwohl sie Anspruch darauf hätten. Mehrere Untersuchungen ergaben hohe Nichtbezugsquoten. Die Gründe für den Nichtbezug sind vielfältig: Unwissen, Scham, Angst vor gesellschaftlicher Ausgrenzung, Überforderung durch bürokratische Hürden, oder im Falle der Sozialhilfe Angst vor ausländerrechtlichen Konsequenzen und Verschuldung bei Rückerstattungspflicht. In der Interpellation I 27/25 wurden einige mögliche Massnahmen zur Reduktion des Nichtbezugs aufgelistet.

In der Antwort der Regierung auf die Interpellation I 27/25 steht: "Der Regierungsrat ist sich bewusst, dass der Nichtbezug von Sozialleistungen die Bekämpfung von Armut erschweren und für die betroffenen Personen weitreichende Folgen wie Verschuldung oder Verzögerung von notwendigen medizinischen Behandlungen haben kann. Dadurch können höhere Gesundheitskosten entstehen oder der Wiedereintritt in den Arbeitsmarkt wird verzögert. Wenn Kinder im Haushalt leben, erhöht sich das Risiko der Vererbung von Armut, was wiederum Folgekosten nach sich zieht." Weiter steht, es sei zu prüfen, "inwiefern weitere Massnahmen auf die Verhältnisse im Kanton Schwyz übertragen werden könnten."

Gegen den Nichtbezug von staatlichen Sozialleistungen beschreitet der Kanton Jura einen neuen Weg. Im Mai und Juni jedes Jahres führt er eine öffentliche Sensibilisierungskampagne durch, um auf die staatlichen Unterstützungsangebote hinzuweisen und die Armut zu bekämpfen. Im öffentlichen Raum werden Plakate montiert, Inserate in Zeitungen geschaltet, an Bord sind auch Vereine, Kirchen und Gemeinden. Das Ziel der Aktion besteht darin, potenziell armutsbetroffene

Personen zu mobilisieren. Sie können sich per SMS oder Onlineformular für ein vertrauliches Beratungsgespräch bei Sozialarbeiter/innen anmelden. Der Kanton Jura spricht von einem Erfolg, da die Internetseite (www.JU-lien.org) mit den Informationen mehrere tausend Mal angeklickt worden ist und eine hohe Anzahl von Personen ein Beratungsangebot wahrgenommen hat. Die Hauptgründe für den Nichtbezug sind laut dem Kanton Jura primär das fehlende Wissen und in geringerem Ausmass die Scham.

Der Kanton Jura befürchtet nicht, dass mit der öffentlichen Sensibilisierungskampagne die Staatsausgaben wachsen. Im Gegenteil, durch die frühzeitige Intervention kann Menschen in prekären Verhältnissen geholfen werden, bevor sie in den Strudel von Schulden und weiteren Problemen geraten, die die öffentliche Hand letztlich mehr kosten, wenn sie langfristig in der Sozialhilfe landen.
Eine Sensibilisierungskampagne wäre für unseren Kanton eine klare Verbesserung gegenüber dem Status quo. Damit kann schnell und effizient z.B. das Risiko der Vererbung von Armut minimiert werden.

Wir fordern den Regierungsrat auf, das Modell der öffentlichen Sensibilisierungskampagne des Kantons Jura zu prüfen und dem Kantonsrat entweder eine entsprechende Vorlage zu unterbreiten oder geeignete alternative Massnahmen zu ergreifen, um ein vergleichbares, an die Verhältnisse des Kantons Schwyz angepasstes Konzept einzuführen.

Wir bedanken uns für das wohlwollende Aufnehmen unseres Anliegens.»

2. Antwort des Regierungsrates

2.1 Ausgangslage und Bedeutung des Nichtbezugs

Anspruchsberechtigte Personen sollen ihnen zustehende Leistungen möglichst niederschwellig und rechtzeitig geltend machen können. Der Regierungsrat hat bereits in der Beantwortung der Interpellation I 27/25 festgehalten, dass Nichtbezug die Armutsbekämpfung erschwert und für betroffene Personen erhebliche Folgen haben kann.

Für den Kanton Schwyz liegen keine eigenen Erhebungen zum Nichtbezug von Sozialleistungen vor. Studien aus anderen Kantonen weisen jedoch darauf hin, dass auch im Kanton Schwyz davon auszugehen ist, dass anspruchsberechtigte Personen Sozialleistungen nicht beziehen. Die Ursachen sind vielfältig und reichen von fehlendem Wissen über administrative Hürden bis zu Scham, Misstrauen oder Angst vor nachteiligen Folgen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich die verschiedenen Sozialleistungen hinsichtlich Anspruchsvoraussetzungen, Verfahren und Zugangsmöglichkeiten unterscheiden und deshalb die Ursachen und Möglichkeiten zur Reduktion des Nichtbezugs je nach Leistung unterschiedlich zu beurteilen sind.

2.2 Bestehende Informations-, Beratungs- und Zugangsinstrumente im Kanton Schwyz und aktuelle gesetzliche Grundlagen

Im Kanton Schwyz bestehen bereits verschiedene Informations-, Beratungs- und Zugangsinstrumente, die dem Nichtbezug entgegenwirken können. Dazu gehören insbesondere die kommunalen und regionalen Sozialdienste, kantonale Stellen, die Sozialversicherungsanstalt Schwyz (SVA Schwyz) sowie nichtstaatliche Beratungsangebote. Über das kantonale Sozialverzeichnis sind zudem zahlreiche Hilfs- und Unterstützungsangebote öffentlich zugänglich.

In der Sozialhilfe ist neben der wirtschaftlichen Hilfe auch die persönliche Hilfe gesetzlich verankert. Die Gemeinden haben dafür zu sorgen, dass Hilfesuchenden die nötige und fachgerechte

Sozialhilfe zuteil wird (§ 11 Abs. 1 des Gesetzes über die Sozialhilfe vom 18. Mai 1983 [Sozialhilfegesetz, ShG, SRSZ 380.100]). Personen in besonderen Lebenslagen können bei der zuständigen Stelle Beratung und Betreuung nachsuchen. Damit bestehen gerade auch im Bereich der wirtschaftlichen Sozialhilfe Anlaufstellen, welche Hilfesuchende über Ansprüche und Unterstützungsmöglichkeiten informieren und bei Bedarf beraten können.

Auch im Bereich der Sozialversicherungen werden Zugangshürden laufend reduziert, etwa durch digitale Informationsangebote, Anspruchsrechner, persönliche Beratung oder die proaktive Zustellung von Informationen und Anmeldeunterlagen. Die SVA Schwyz informiert insbesondere über die Ergänzungsleistungen (EL) zur AHV/IV auf verschiedenen Kanälen und arbeitet dabei unter anderem mit Gemeinden und Beratungsstellen zusammen. Bei der individuellen Prämienverbilligung (IPV) besteht bereits ein System, mit dem potenziell anspruchsberechtigte Personen anhand der relevanten Steuerdaten identifiziert und direkt angeschrieben werden. Im Bereich der EL ist eine vergleichbare Identifikation anhand von Steuerdaten hingegen nur eingeschränkt möglich, weil wesentliche Anspruchsvoraussetzungen daraus nicht hervorgehen.

Der Regierungsrat erachtet diese bestehenden Instrumente als wichtige Grundlage. Sie setzen nicht nur bei der allgemeinen Information an, sondern ermöglichen teilweise eine direkte und individuelle Ansprache potenziell anspruchsberechtigter Personen.

2.3 Prüfung des Modells des Kantons Jura

Das im Postulat erwähnte Modell des Kantons Jura verbindet eine öffentliche Sensibilisierungskampagne mit einem konkreten, niederschwelligen Beratungsangebot. Der Regierungsrat anerkennt, dass solche Kampagnen einen Beitrag zur Armutsbekämpfung leisten können, indem sie bestehende Angebote sichtbarer machen und Hemmschwellen abbauen.

Gleichzeitig ist der Nichtbezug von Sozialleistungen kein einheitliches Phänomen. Eine allgemeine Sensibilisierungskampagne kann fehlendes Wissen adressieren, erreicht aber andere Ursachen wie Scham, Misstrauen, administrative Überforderung oder Angst vor nachteiligen Folgen nur begrenzt. Zudem unterscheiden sich die Voraussetzungen für den Bezug und die Zugangswege je nach Sozialleistung erheblich.

Eine 2025 veröffentlichte Studie des Bundesamtes für Sozialversicherungen (BSV) zum Zugang zu Ergänzungsleistungen zeigt, dass auch in diesem Leistungsbereich häufig verschiedene Ursachen für einen Nichtbezug zusammenwirken. Sie kommt gleichzeitig zum Schluss, dass der Zugang zu den Ergänzungsleistungen gesamtschweizerisch grundsätzlich gut funktioniert. Als erfolgversprechende Ansätze werden persönliche Beratung, Unterstützung bei der Anmeldung, verständliche Unterlagen und digitale Anmeldeverfahren genannt. Die Erkenntnisse können für andere Sozialleistungen, insbesondere die wirtschaftliche Sozialhilfe, von Bedeutung sein, sind jedoch unter Berücksichtigung der jeweiligen Rahmenbedingungen und Zugangswege einzuordnen.

Die Kampagne des Kantons Jura wird wissenschaftlich evaluiert. Die Ergebnisse dieser Evaluation liegen noch nicht vor. Entsprechend ist derzeit offen, welche Wirkung das Modell tatsächlich entfaltet und in welchem Umfang es auf andere Kantone übertragbar ist.

2.4 Übertragbarkeit auf den Kanton Schwyz

Eine Übernahme des jurassischen Modells wäre für den Kanton Schwyz nicht ohne Weiteres möglich. Der Kanton Schwyz unterscheidet sich hinsichtlich Organisation, Zuständigkeiten und Vollzug der Sozialleistungen vom Kanton Jura. Insbesondere liegt die persönliche und wirtschaftliche Sozialhilfe im Kanton Schwyz bei den Gemeinden – im Kanton Jura bei den regionalen Sozialdiensten (Services sociaux régionaux, SSRJU).

Vor einer allfälligen Umsetzung müsste deshalb geklärt werden, welche Zielgruppen im Kanton Schwyz mit einer zusätzlichen Kampagne tatsächlich erreicht würden, welche Stellen die Beratung sicherstellen könnten, welcher Aufwand für Gemeinden, Kanton und Durchführungsstellen entstünde und ob gegenüber den bestehenden Informations- und Beratungsangeboten ein nachweisbarer Zusatznutzen bestünde.

Der Regierungsrat steht regionalen oder gemeindeübergreifenden Lösungen grundsätzlich offen gegenüber, sofern sie an die kantonalen Zuständigkeiten und bestehenden Strukturen angepasst sind. Solche Ansätze können Fachwissen bündeln, den Zugang erleichtern und eine einheitliche Praxis unterstützen. Sie müssten jedoch sorgfältig mit den Gemeinden und den betroffenen Stellen abgestimmt werden.

2.5 Weiteres Vorgehen

Der Regierungsrat erachtet es als sachgerecht, die bestehenden Informations-, Beratungs- und Zugangsinstrumente weiterzuführen und bei Bedarf gezielt weiterzuentwickeln. Auch im Rahmen der Totalrevision des Gesetzes über soziale Einrichtungen vom 28. März 2007 (SEG, SRSZ 380.300) wird die Thematik vertieft geprüft. So sollen neu auch regelmässige Bedarfsanalysen durchgeführt werden. Sollte in diesem Zusammenhang festgestellt werden, dass ein Bedarf an weiteren Angeboten besteht, würden solche Angebote in die Angebotsplanung aufgenommen werden. Bereits heute kommt dem Kanton im Bereich der wirtschaftlichen Sozialhilfe im Rahmen von Aufsicht, Koordination und fachlichem Austausch eine unterstützende Rolle zu. Gestützt auf diesen Auftrag sensibilisiert er die Gemeindevertreter entsprechend. Auch die SVA Schwyz entwickelt ihre Informations-, Beratungs- und Anmeldeprozesse laufend weiter. Dabei werden derzeit insbesondere die digitalen Zugangsmöglichkeiten im Bereich der Ergänzungsleistungen weiterentwickelt.

2.6 Fazit

Der Regierungsrat kommt zum Schluss, dass derzeit keine öffentliche Sensibilisierungskampagne nach dem Modell des Kantons Jura oder eine vergleichbare neue Massnahme angezeigt ist.

Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat deshalb, das Postulat P 8/26 nicht erheblich zu erklären.

Beschluss des Regierungsrates

1. Dem Kantonsrat wird beantragt, das Postulat P 8/26 nicht erheblich zu erklären.

2. Zustellung: Mitglieder des Kantonsrates.

3. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Sekretariat des Kantonsrates; Departement des Innern; Amt für Gesundheit und Soziales; Sozialversicherungsanstalt Schwyz.

Im Namen des Regierungsrates:

Regierungsrat Kanton Schwyz

Dr. Mathias E. Brun
Staatsschreiber